

REGIERUNGSSEKRETARIAT

E 29. Aug. 2023

AZ:

BEMJ



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
OBERGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen
JVO 2023.22
ON 2

An das
Ministerium für Infrastruktur
und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 24.08.2023

**Vernehmlassungsbericht betreffend Abänderung PGR und WPG
LNR 2023-989 BNR 2023/1174
AP 132.7**

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Fürstlichen Obergerichts zu Ihrem Vernehmlassungsbericht (LNR 2023-989). Die Stellungnahme wurde von Dr. Wilhelm Ungerank, Vorsitzender des 1. Senates beim Fürstlichen Obergericht, verfasst.

Mit freundlichen Grüssen

FÜRSTLICHES OBERGERICHT


lic. iur. Uwe Öhri LL.M.
Präsident



Beilage:
Stellungnahme

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.
Senatsvorsitzender

Vaduz, am 23.08.2023

An den
Präsidenten des
Fürstlichen Obergerichts

**Vernehmlassung Abänderung PGR und WPG
LNR 2023-989**

Sehr geehrter Herr Präsident

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 04.07.2023, LNR 2023-989,
nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Art. 168 VV PGR:

Es ist zwar richtig, dass Art. 168 PGR Minderheitsrechte (betreffend
Verbandspersonen [«Allgemeine Vorschriften»]) regelt, jedoch in erster Linie im
Zusammenhang mit der Einberufung des obersten Organs. Es wird um
Überprüfung gebeten, ob die Umsetzung von der Systematik her nicht besser in
Art. 170 (in Anschluss an Absatz 4) oder in Art. 196 PGR (im Anschluss an Absatz
8) erfolgen sollte.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der aus der RL übernommene Wortlaut,
nämlich „Beschlussentwürfe einzureichen“, der sonstigen Diktion des PGR nicht
entspricht (vgl. Art. 170 Abs. 4 [„... kann mittels unterschriebener ... Eingabe
verlangen, dass näher bezeichnete Gegenstände zur Beratung und
Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden ...“] oder Art. 339d Abs.

1 PGR [„Aktionäre, die zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals vertreten, haben das Recht:

1. Gegenstände auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung zu setzen, vorausgesetzt jedem Gegenstand liegt eine Begründung oder eine Vorlage für einen in der Generalversammlung zu fassenden Beschluss bei;
2. Beschlussvorlagen zu Gegenständen einzubringen, die bereits auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehen oder ergänzend in sie aufgenommen werden.“]). In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass es auch in Punkt 75 der Erwägungen alternativ „Begründung“ oder „Beschlussentwurf“ heisst.

Auf allfällige Übertragungsfehler darf am Rande hingewiesen werden (Art. 196 Abs. 1 lit. e VV PGR [„die Anforderungen“; „... festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist“]; Art. 1096d Abs. 2 Z 1 VV PGR [„eine kurze Beschreibung“] und lit. a [„der Gesellschaft“]).

Freundliche Grüsse


Dr. Wilhelm Ungerank, LL.M.